

# TEIL B TEXT

## 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR	
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS 0,55 m.
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	" 1,20 m.
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	" 0,20 m.
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	" 0,50 m.

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

## 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS 0,80 m.
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTS- TORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG)	
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS 0,90 m.
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.)	BIS 1,35 m

HÖHE ZULÄSSIG.

GEÄNDERT GEMÄSS DEN HINWEISEN IM ERLASS  
IV 81c - 813/04 - 3 (77)  
VOM 9. DEZEMBER 1971  
LÜBECK, DEN 22. 12. 1971



PLANUNGSAMT  
LA

*M. Schmidt*

DIPL.-ING.